

SATZUNG
der Stadt Munster über die Ordnung auf den Friedhöfen
(Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Munster am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende von der Stadt Munster betriebene Friedhöfe:
 - a) Waldfriedhof;
 - b) Heidefriedhof Breloh;
 - c) Friedhof Oerrel;
 - d) Friedhof Alvern;
 - e) Friedhof der ev.-luth. St. Urbani - Kirchengemeinde in Munster („Alter Friedhof“).
2. Die Friedhofsverwaltung und das Bestattungswesen obliegen der Stadt Munster.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Munster. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Munster waren oder ein Recht auf Beisetzung (Wahlgrab, Urnenwahlgrab) hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Friedhöfe und die Trauerhallen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 1 Berechtigten zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszwang

1. Die Bestattung aller Toten, denen nach § 2 (1) dieser Satzung ein Benutzungsrecht zusteht, hat auf einem der in § 1 a – d genannten Friedhöfe zu geschehen.
2. Ausnahmen vom Benutzerzwang können nur in den Fällen zugelassen werden, wo Überführungen der Leichen in andere Orte genehmigt sind oder wenn auf dem Alten Friedhof noch ein Nutzungsrecht besteht.

§ 4

Bestattungsbezirk

1. Die Stadt Munster bildet einen Bestattungsbezirk.

2. Steht auf dem gewünschten Friedhof eine geeignete Grabstätte nicht zur Verfügung kann die Bestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Verfügungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Munster in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen (Nutzungsberechtigter), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Verfügungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in den Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Verfügungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die vor Ort ausgehängte Friedhofsordnung ist zu beachten.
2. Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen) zu befahren;
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften oder Werbematerial zu verteilen;
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - g. zu lärmern und zu spielen, zu lagern, Alkohol zu trinken;
 - h. Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde);
 - i. Reden zu führen oder Handlungen vorzunehmen, die das Empfinden der Leidtragenden und der Friedhofsbesucher verletzen.
4. Wer den Ordnungsbestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 8

Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
2. Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserabnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
4. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Durchführung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

1. Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Standesbeamten bzw. nach Vorliegen der ordnungsbehördlichen Bestattungserlaubnis bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Leichen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
3. Die Hinterbliebenen bestimmen, soweit nicht eine rechtsgültige letztwillige Anordnung des Verstorbenen vorliegt,
 - a. die Art der Trauerfeier,
 - b. die Ausstattung und Ausschmückung der Trauerhalle,
 - c. den Leiter der Trauerfeier.

§ 10

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, dürfen sie nur aus leicht abbaubarem Material sein und keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen, Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12**Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf dem Alten Friedhof 30 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Aschen im Friedhain beträgt 20 Jahre.
4. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 13**Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Es bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung, Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben.

IV. Grabstätten**§ 14****Allgemeines**

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Munster. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden nach

- a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten im Rasen für Sarg- und Urnenbestattungen,
 - c) Reihengrabstätten mit einheitlicher bodenbedeckender Bepflanzung und Grabplatte für Sarg- und Urnenbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Urnenreihengrabstätten im Friedhain,
 - h) muslimische Reihengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 4. Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf allen Friedhöfen anzubieten.

§ 15

Reihengräber und Urnenreihengräber

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab;
 - c) Reihengrabfelder für Urnen;
 - d) anonyme Reihengrabfelder im Rasen für Sarg- und Urnenbestattungen;
 - e) Reihengrabfelder für Sarg- und Urnenbestattungen mit einheitlicher bodenbedeckender Bepflanzung und Grabplatte;
 - f) Reihengrabfelder für Urnen im Friedhain.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden.
4. Muslimische Reihengrabstätten für die Erdbestattung (in Tüchern) von muslimischen Personen sind auf dem Waldfriedhof eingerichtet.
Die Bestattung in Tüchern ist vom Gesundheitsamt zu genehmigen.
Der Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos, auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend, bestattet.
5. Urnenreihengrabstätten im Friedhain werden kreisförmig im Uhrzeigersinn im Traufbereich um ausgewiesene Bäume eingerichtet.
Aschenkapseln und Überurnen müssen nachweislich aus einem leicht vergänglichen, biologisch abbaubaren Material bestehen.
6. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte (Abs. 2 a – e) ist nach Ablauf der Ruhezeit ausgeschlossen. Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller.
7. Das Einebnen von Reihengrabfeldern wird den Hinterbliebenen schriftlich bekannt gegeben.

§ 16**Wahlgräber und Urnenwahlgräber**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Lage der Wahlgrabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Wünsche der Verfügungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
In Wahlgrabstätten darf pro Grabstelle eine Urne zusätzlich bestattet werden.
2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
Bei mehrstelligen Wahlgräbern werden höchstens 6 zusammenliegende Grabstätten als eine Wahlgrabstätte genehmigt.
Urnen können in Wahlgräbern zusätzlich beigesetzt werden. In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben ist.
5. Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu verfügen und über Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften zu entscheiden.
Nach dem Tode der Verfügungsberechtigten haben die Angehörigen das Gestaltungs- und Pflegerecht.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Beisetzungsberechtigte Angehörige des Verfügungsberechtigten sind:
 - a. der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.
7. Die beisetzungsberechtigten Personen werden ohne weiteres beigesetzt, wenn der Verfügungsberechtigte nichts anderes bestimmt.
8. Der Verfügungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung den Kreis der beisetzungsberechtigten Personen einschränken oder erweitern.
9. An schriftlichen Erklärungen des Verfügungsberechtigten gegenüber der Verwaltung sind seine Angehörigen während der Nutzungszeit gebunden.
10. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
Einzelheiten regeln die zu dieser Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften.
2. Auf den anonymen Grabfeldern und im Friedhain werden die einzelnen Grabstätten nicht gekennzeichnet.
Für jedes Grabfeld wird ein Grabmal für alle Grabstätten von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Blumen, Kränze und Kerzen sollen ausschließlich an diesem Grabmal niedergelegt bzw. aufgestellt werden. Die Ablage von Blumen, Kränzen und Kerzen auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
3. Im Friedhain werden auf Wunsch des Nutzungsberechtigten der Name des Bestatteten mit Geburts- und Sterbedatum von der Friedhofsverwaltung auf einer einheitlich gestalteten Tafel an einer separat aufgestellten Stele angebracht.

§ 18

Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen bestehen Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Einrichtung neuer Abteilungen.
2. Im Rahmen der von der Stadt ausgewiesenen und für die Belegung verfügbaren Flächen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

§ 19

Gestaltungsvorschriften

Über die Planung von Grabfeldern, die gärtnerische Gestaltung von Grabstätten sowie über die Gestaltung und Aufstellung von Grabmalen werden Gestaltungsvorschriften erlassen, über deren Auslegung und Durchführung die Friedhofsverwaltung entscheidet.

VI. Allgemeines

§ 20

Grabmale

Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen der Gestaltungsrichtlinien Grabmale aufgestellt werden.

§ 21

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits **v o r** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:

- a) Nachweis über die Einzahlung der Gebühren,
- b) der genehmigte Entwurf,

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24

Unterhaltung

1. Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte (Antragsteller), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Stadt Munster

ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf die Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bei Reihengräbern und die Verfügungsberechtigten bei Wahlgräbern sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

1. Entspricht ein errichtetes Grabmal nicht der Genehmigung oder ist ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung die sofortige Entfernung verlangen oder sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigten durchführen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung vorgenommen wurde.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung unter Terminbekanntgabe kostenlos eingeebnet. Grabsteine, die nicht von der Friedhofsverwaltung entsorgt werden sollen, hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte vorher zu entfernen. Nicht vom Nutzungsberechtigten entfernte Grabmale fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Munster.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 19 ohne Nachteil für die öffentlichen Anlagen und andere Grabstätten gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Rasenansaat ist keine gärtnerische Gestaltung i.S. dieser Satzung.
2. Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 5 bleibt unberührt.
3. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
4. Unvorschriftsmäßige gärtnerische Anlagen kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigten ändern oder beseitigen.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 27**Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller) bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 28****Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29**Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Trauerhallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Trauerhallen sind im Inneren mit christlichen Ausstattungsgegenständen wie Kreuz, Altar und dergleichen versehen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können diese vorübergehend durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt oder in angemessener Weise verdeckt werden.

IX. Schlussvorschriften**§ 30****Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Für Erbbegräbnisse - Wahlgräber -, die auf dem Friedhof Alvern bis zum 31.12.1971 erworben sind, endet die Nutzungszeit 30 Jahre nach der 1. Bestattung.

Für die bisher dort vorgenommenen Beisetzungen gilt als Zeitpunkt der Bestattung der 01.04.1981.

3. Hinsichtlich der Anzahl und der Abmessungen der Grabstätten auf dem Friedhof Alvern bleibt es bei den alten Festlegungen.

§ 31**Haftung**

Die Stadt Munster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Munster verwalteten Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für die im Zusammenhang mit der Benutzung von der Stadt erbrachten Leistungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 (2) NGO, wer einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 (2) NGO mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.08.1974 außer Kraft.

Munster, den 18.12.2008

Bürgermeister

Gelöscht: gez. Adolf Köthe

[Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 30.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009](#)